

Est A-10154

III-170

# V o r s c h l ä g e,

nach welchen

## die Livländischen Provinzial-Synoden

abzuhalten wären;

auf Grundlage der Kirchen-Gesetze entworfen,

und mit einigen Anmerkungen, spätere Consistorial-Berordnungen enthaltend, versehen

von

**M e i n h o l d v o n K l o t,**  
Livländischem General-Superintendenten.

**1842.**

(Früher bereits abgedruckt in Ulmann's Mittheilungen 1839. Band 1. Heft 5. S. 76.)

47 269

Tartu Ülikooli Usuteaduskond.  
Ajaloolise Usuteaduse  
Seminarl raamatud

N<sup>o</sup> 945.

30.V.1922.

**N i g a,**

gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei.

## V o r w o r t.

Nachstehender Entwurf ist entstanden, um eine gewisse Ordnung und Bestimmtheit für die Synodal-Versammlungen, wie sich solches nicht nur demjenigen als nothwendig ergeben, dem nach seiner amtlichen Stellung die gegenwärtige Leitung dieser Angelegenheiten obliegt, sondern wie es sich auch eben so in den desfallsig geäußerten Wünschen der Synodalen zugleich als allgemein gefühltes Bedürfniß ausgesprochen hat, herbeizuführen.

Es versteht sich von selbst, daß dieser Entwurf nur als Leitfaden dienen und eine vorläufig zu beobachtende, auf Grundlage der Gesetze gegründete Norm in der Geschäftsführung andeuten soll und keiner vielleicht einmal höheren Orts für nöthig erachteten und zu ertheilenden speciellen Synodal-Ordnung vorgreifen kann und mag, auch für den Augenblick nicht die Stelle der Gesetze einnehmen will, sondern nur die Gültigkeit in Anspruch nimmt, die ihm derjenige zu geben ermächtigt ist, dem das jedesmalige Präsidium gesetzlich \*) zu steht, mithin die Anordnung und Leitung der Synodal-Geschäfte übertragen worden.

S 1. Nachdem der General-Superintendent die Meinung der Pröpste \*\*) über den Ort der Zusammenkunft eingeholt, bestimmt er nach ersehener Stimmenmehrheit den Ort der Synode und erläßt hierauf ein Circular-Schreiben an sämtliche Prediger, in welchem diesen sowohl der Ort als die Zeit der Zusammenkunft bekannt gemacht wird, und sie zur Theilnahme an derselben aufgefordert werden.

S 2. Kein zum Kommen verpflichteter Prediger darf von der Synode wegbleiben, es sei denn, daß statthabende oder plötzlich eintretende Legalien ihn dazu nöthigen, worüber er sich jedoch alsdann zu legitimiren, sein Ausbleiben möglichst zeitig vorher seinem Propste anzuzeigen und durch diesen zur Kenntniß des General-Superintendenten zu bringen hat. Diejenigen Prediger, die zu keinem Sprengel gehören, haben sich in solchen und ähnlichen Fällen direkt an den General-Superintendenten selbst zu wenden. Der General-Superintendent hat später, bei Einsendung des Synodal-Protocolls, die Weggebliebenen dem Provinzial-Consistorium mit Angabe der Entschuldigungsgründe ihres Wegbleibens namhaft zu machen. <sup>1)</sup>

S 3. Terminus conveniendi ist der Tag vor Eröffnung der Provinzial-Synode, an welchem ein jeder, so bald er angekommen ist, sich beim General-Superintendenten entweder persönlich oder doch wenigstens durch eine schriftliche Anzeige zu melden hat.

S 4. Am Tage der Eröffnung versammeln sich alle Synodalen zur bestimmten Stunde in dem für die Sitzungen ausgemittelten Lokale, von wo aus sie sich, den General-Superintendenten an ihrer Spitze, Paarweise in die Kirche begeben.

<sup>1)</sup> Jeder Prediger ist verpflichtet, nach Maafgabe S 442 des Kirchen-Gesetzes in zwei Jahren wenigstens einmal die Synode zu besuchen. Vergl. Befehl des Prov.-Conf. Juni 1837.

\*) Vergl. Gesetze für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Rußland S 441. \*\*) Vergl. ibid. S 440.

§ 5. So wie der Zug in die Kirche kommt, spielt die Orgel, und sobald die Geistlichkeit die für sie angeordneten Plätze in der Nähe des Altars eingenommen, hebt der Gottesdienst nach Vorschrift der Agende an.

§ 6. Die Liturgie so wie die bei dieser Gelegenheit zu haltende Altar- und Kanzelrede überträgt der General-Superintendent, falls nicht Gründe oder Umstände ihn veranlassen, einen der Vorträge selbst zu halten, nach seinem Ermessen bald diesem bald jenem Prediger, wobei er darauf Rücksicht nimmt, daß die Reihe wo möglich an jeden Sprengel kommt und zu dem Altardienst nur musikalische Prediger ausersehen werden.

§ 7. Nach beendigtem Gottesdienste verläßt die Geistlichkeit in eben derselben Art wieder die Kirche, und kehrt nach dem Sitzungs-Lokale zurück, wo sodann die Sitzungen sogleich am folgenden Nachmittage ihren Anfang nehmen.

§ 8. Sobald der General-Superintendent die erste Sitzung mit einer Rede eröffnet hat, nimmt derselbe an einem besondern Tische, mitten im Lokale, den Vorsitz ein; neben ihn setzen sich zu beiden Seiten die geistlichen Glieder des Consistoriums und neben diese die Pröpste nach ihren pröpstlichen Amtsjahren. Hierauf wird zuerst der Protocollführer und dessen Gehülfe erwählt, und diese erhalten ihre Plätze gleichfalls am Tische dem Präsidenten gegenüber. Endlich ziehen die Pröpste Nummern, nach welchen die Präposituren sich ordnen und in denselben die dahin sortirenden Prediger nach ihren Amtsjahren sich placiren. Die Nummern wie die Amtsjahre geben auch die Reihenfolge, nach welcher von den Einzelnen die Vorträge gehalten und die Stimmen bei Berathungen abgegeben werden. Nach den Predigern sitzen die Candidaten, denen der Zutritt \*) gestattet worden.

§ 9. Die Ober-Pastoren und Prediger der Städte, die zu keinem Sprengel gehören und der als früherer Prediger sich zur Geistlichkeit Livlands amnoch zählende gegenwärtige Professor der praktischen Theologie \*\*) erhalten, falls sie es nicht vorziehen sich den Kreisen, in denen sie domiciliren, anzuschließen, besondere Sitze, und sollte ein weltliches Glied des Consistoriums nach dem ihm zustehenden Rechte \*\*\*) gegenwärtig sein, so wird demselben ein Ehrenplatz in der Nähe des Tisches angewiesen.

§ 10. Der Wahl und den Obliegenheiten des nach § 8 zu erwählenden Protocollführers und seines Gehülfs kann sich keiner der anwesenden Prediger, auf den das Geschäft fällt, entziehen; es sei denn, daß er das vorige Mal bereits dieses Amt verwaltet oder Alter und Krankheit eine persönliche Berücksichtigung erfordern.

§ 11. Zu den Obliegenheiten des Protocollführers gehört: 1) das Abfassen der Protocolle, worin genau und nach ihrem wesentlichen Inhalte alle Verhandlungen und Berathungen, so wie die gehaltenen Vorträge, und zwar letztere nach der zu Protocoll gegebenen wörtlichen Angabe dessen, der den Vortrag gehalten, verzeichnet werden; 2) das Einsammeln der Voten beim Abstimmen und 3) die Uebernahme und das Asserviren der vom

\*) Vgl. *ibid.* § 443.

\*\*) Dem von der Synode verlautharten Wunsche: daß den Professoren der Theologie zu Dorpat überhaupt, als Bildnern der künftigen Geistlichkeit der Landeskirche, der Zutritt zu den Provinzial-Synoden gestattet würde, stimmt der Verf. gern bei, nur hält er sich nicht für ermächtigt, zu Gunsten dieses Wunsches eher etwas in seine Vorschläge aufzunehmen, als bis das Gesetz dafür sich deutlich erklärt hat.

\*\*\*) Vgl. *ibid.* § 443.

General-Superintendenten zum beliebigen Inspiciren jedes Synodalen übergebenen Papiere oder Akten während der Synode.

§ 12. Zur Erleichterung der Geschäftsführung wird noch ein zweiter Protocollführer erwählt und dem ersten als Gehülfe beigelegt. Die Protocollführer haben jedoch nur die Protocolle in nigro niederzuschreiben. Diese werden jedes Mal zu Anfang der nächsten Sitzung verlesen und regulirt und sodann einem Abschreiber zum Mundiren übergeben, wofür die Kosten aus den Beiträgen der Prediger zur Synodal-Kasse zu bestreiten sind.

§ 13. Die Sitzungen haben am Vormittage von 9—1 und am Nachmittage von 4—6 Uhr statt. Sie beginnen am Morgen mit Absingen eines Lieder-Verses und einem kurzen Gebete, das der Tour nach aus jeder Präpositur ein vom Sprengel selbst aus der eigenen Mitte dazu ershener Prediger hält, und schließen am Abende mit einem Lieder-Verse. Ausgenommen davon jedoch wegen des vorhergegangenen Gottesdienstes ist der erste Sitzungstag, an dem zum Schlusse nur ein Lieder-Vers gesungen wird.

§ 14. Bei der ersten Sitzung giebt der Präses eine Relation dessen, was auf die Wünsche und Anliegen der letzten Synode von ihm etwa geschehen und von Seiten der Behörde verfügt worden, falls solches nicht schon anderweitig zur Kenntniß der Prediger gekommen sein sollte; referirt zugleich darüber, was sonst im Laufe des Jahres, die Provinzial-Synode betreffend, an ihn eingegangen; eröffnet den Predigern die ihm gewordenen Commissa der kirchlichen Landesbehörde und legt über den Bestand der nach dem Synodal-Beschluß eingerichteten und aus freiwilligen Beiträgen sämtlicher Prediger bestehenden Synodal-Kasse und über die bei derselben im Laufe des letzten Jahres statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung vor.

§ 15. Um eine gehörige Ordnung in den schriftlichen und mündlichen Verhandlungen zu treffen, und in die Berathungen der mancherlei gesetzlich vorgeschriebenen \*) Gegenstände eine möglichst gleiche Zeit-Vertheilung zu bringen, werden nur in den drei ersten Stunden der Tages-Sitzungen die mitgebrachten schriftlichen Aufsätze verlesen, die andern drei aber der Besprechung der Vorträge, von denen die Synode solche wünscht, und den mündlichen Berathungen und Anträgen der Pröpste namens ihrer Propst-Synoden vorbehalten. Um jedoch dabei mit der Zeit hauszuhalten und ein ungeordnetes Hinundhersprechen zu vermeiden, muß dieses Besprechen und Berathen also vor sich gehen, daß nach der § 8 festgesetzten Reihenfolge Jeder seine Ansicht oder sein Botum verlautbart und dann, nachdem auch der Präses sein Botum abgelegt, geschlossen wird. — Nur da, wo es der Synode höchst wichtig und durchaus nothwendig erscheint und der Präses es nach Berücksichtigung der Zeit und Umstände zulässig findet, darf das Aussprechen der Ansichten die Reihenfolge nochmals durchgehen.

§ 16. Damit die gute Ordnung nicht verlegt wird, der Präses eine Uebersicht der Synodal-Geschäfte gewinne und einigermaßen im Voraus die Dauer der Synode bestimmen, auch den Geschäftsgang so wie die Zeit darnach eintheilen könne, sind demselben noch vor Anfang der Synode eine schriftliche Anzeige und Aufgabe durch die Pröpste von denjenigen zu übergeben, die Vorträge zu halten gesonnen sind. Spätere desfallige Anzeigen, besonders wenn sie während der Synode gemacht werden, bleiben unberücksichtigt; es sei denn, daß die Synode, so selten es auch zu wünschen wäre, für das Vorlesen der Arbeit sich ausspricht und in dem

\*) Bergl. Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland § 442.

Falle der Präses es auch thunlich findet. Jedoch selbst alsdann nur in der Art, daß die zu gehöriger Zeit angemeldeten den Vorzug haben und diese ganz zuletzt bleiben.

§ 17. Kein Vortrag darf in der Regel die Gränze einer halben Stunde übersteigen. — Ob von Abwesenden eingegangene Vorträge durch die Protocollführer zu verlesen sind, bleibt dem jedesmaligen Ermessen des Präses überlassen und kann gleichfalls nur ausnahmsweise und falls es Zeit und Umstände gestatten, geschehen. Von Fremden und Gästen dürfen keine Vorträge gehalten werden, da sie als solche nicht selbstthätig in der Synode auftreten können. Sollte indessen ein von diesen eingegangener oder mitgebrachter Aufsatz dem Präses so wichtig und gemeinnützig erscheinen, daß er sich veranlaßt sähe, den Verfasser zur Mittheilung desselben für die Synode aufzufordern, so kann die Vorlesung desselben nur durch einen Protocollführer oder andern Synodalen geschehen.

§ 19. Die zur Bearbeitung zu erwählenden Synodalthemen sind vorzugsweise aus denen zu nehmen, die die Pröpste von den Predigern einsammeln und dem General-Superintendenten zusenden, welcher sie dem Provinzial-Conistorium mit der Bitte zur Approbation vorlegt, selbige den Predigern mitzutheilen. Selbstgewählte Themen unterliegen wegen ihrer Zulässigkeit der jedesmaligen Beurtheilung des Präses. Da aber kein Aufsatz seinem ganzen Inhalte nach vorher geprüft werden kann, so bleibt jeder Prediger selbst für seine Vorträge verantwortlich.<sup>2)</sup>

§ 20. Bei den mündlichen Verhandlungen ist zu bemerken, daß die Pröpste dem General-Superintendenten zuvor mitzutheilen haben, was sie Namens ihres Sprengels vortragen wollen, auch sich früher unter einander über die anzubringenden Anliegen und Wünsche besprechen mögen, damit zur Vermeidung eines unnützen Zeitaufwandes die gemeinsamen Angelegenheiten oder verwandten Gegenstände möglichst zusammengefaßt werden, und Wiederholungen und doppelte Besprechungen ein und derselben Sache nicht vorkommen.<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Zur bessern Ordnung und zur zeitigen Bekanntmachung hat das Provinzial-Conistorium vorgeschrieben: daß die von den Predigern zur Bearbeitung vorzuschlagenden Themen, von den Sprengels-Pröpsten vorher einzusammeln und dem General-Superintendenten auf der Provinzial-Synode als Aufgaben für die nächstfolgende abzugeben sind, welcher sie dem Provinzial-Conistorio zur Durchsicht und Bekanntmachung durch den Druck zusendet. Jeder Prediger muß wenigstens ein Thema vorschlagen und kann, wenn dieses unbeantwortet bleibt, dasselbe wiederholen. Prediger, die sich dem entziehen und gar keine Themata aufgeben, werden namentlich dem Conistorio angezeigt. Provinzial-Conistor.-Befehl v. Nov. 1842. Rücksichtlich der selbst gewählten Themen, als die eben bemerkten und gebilligten, denen gern das Conistorium seine Zustimmung gleichfalls nicht versagen will, um der freien Thätigkeit der Prediger durch keine bestimmte Richtung Schranken zu setzen, wird jedoch verordnet: daß sie zeitig vorher dem General-Superintendenten zur Genehmigung vorgelegt werden und weder durch Form noch Inhalt die in § 442 Pkt. 2 der Kirchen-Ordnung vorgeschriebene Grenze überschreiten. Vergl. Provinzial-Conistor.-Befehl v. Febr. 1836 und Juli 1839.

<sup>3)</sup> In ihren Vorträgen und mündlichen Berathungen hat sich die Synode nur als eine beratende zu betrachten und in Absicht des Zweckes ihrer Versammlung sich nach § 438, in Absicht der Gegenstände nach § 442 das Kirchen-Gesetzes zu richten. Die Resultate ihrer Berathungen sind bloß als Gutachten im Protocolle zu verzeichnen, dessen Berücksichtigung dem jedesmaligen Ermessen des Provinzial-Conistoriums überlassen bleibt. Beschließen kann die Versammlung nur in Auftrag ihrer Behörden. Vergl. Prop.-Constit.-Befehl vom Juli 1838.

§ 21. Nur solche Gegenstände können zur allgemeinen Berathung und Abstimmung kommen, die bereits auf den in Livland statthabenden durch § 444 des Kirchen-Gesetzes gesetzlich auctorisirten Propst-Synoden von den einzelnen Sprengeln besprochen und als zu berücksichtigende Desiderien für die Provinzial-Synode anerkannt und zu dem Ende dem Propste übergeben worden. Resultate, die aus ihren verlesenen Abhandlungen auf der Provinzial-Synode von den vortragenden Synodalen selbst gezogen und als Vorschläge zur sofortigen Berathung der Synode proponirt werden, so wie auch andere mündliche Anträge und Aufforderungen von einzelnen Predigern werden nur im Protocolle aufgenommen und den nächsten Propst-Synoden zur Besprechung und nähern Würdigung anempfohlen und bleiben, nachdem solches geschehen, erst der allgemeinen Erwägung der folgenden Provinzial-Synode überlassen. Denn es ist eben so billig, daß in allen solchen Fällen — da nach der Bestimmung des Gesetzes \*) in einem Bezirke wie Livland nur die Hälfte der Prediger anwesend zu sein braucht, auch außerdem andere durch Alter und Kränklichkeit am Erscheinen auf der Synode verhindert werden können — die abwesenden Geistlichen mit ihren Ansichten und Amtserfahrungen ebenfalls gehört werden und ihr vielleicht sehr vollgültiges Stimmenrecht nicht gänzlich einbüßen, als es nothwendig erscheint, bei Forderungen und Wünschen, die der kirchlichen Landesbehörde als allgemein gefühltes und ausgesprochenes Bedürfniß zur fernern Verfügung und Vermittelung unterlegt werden, dieselbe sogleich davon zu überzeugen, daß dabei so viel möglich Niemand übergangen, sondern eine jede Meinung eingeholt worden. Nur obrigkeitliche Vorschriften und Commissa, so wie nach dem Ermessen Praesidis auch etwanige besonders zwingende Umstände machen, wie sich von selbst versteht, eine Ausnahme von dieser Regel. 4)

§ 22. Die Provinzial-Synode ist bloß zu allgemeinen geistlichen Berathungen \*\*) angeordnet: ihr Zweck soll kein andrer sein, als Bervollkommnung durch gegenseitige Mittheilung der Ansichten, der örtlichen Erfahrungen und Kenntnisse in religiösen Gegenständen u. dgl. Es versteht sich daher von selbst, daß sie bei den Gegenständen ihrer Beschäftigungen \*\*\*) nie aus diesen ihren Schranken treten darf und selbst jeden Schein einer anmaßenden Auctorität auch nur gegen die eigenen Glieder vermeiden muß.

§ 23. Eben so ist sowohl in den mündlichen als schriftlichen Vorträgen keine unnütze zu Nichts führende Polemik, keine persönliche Beziehung und Anfeindung wegen individueller Ueberzeugung, welches bei dem jetzigen Stande der Glaubensansichten und den sich schroff entgentretenden Parteien leicht veranlaßt, oft ganz unmerklich herbeigeführt wird, zu gestatten, und hat man sich davor um so sorgfältiger zu hüten, da alle Glaubensstreitigkeiten nach den Reichsgesetzen und andern speciellen Vorschriften verboten sind, auch dem wahren Wesen unserer Kirche widersprechen und nur Anstoß bei den Gemeinden zu erregen vermögen; wie denn überhaupt dergleichen am wenigsten einer Versammlung von Amtsbrüdern zustehet, indem dadurch nicht

4) Diese Bestimmung ist auch von der Behörde zur Nachachtung empfohlen und der General-Superintendent darauf zu halten ersucht worden. Auch wird die Bemerkung hinzugefügt, daß nur solche Gegenstände, die erst nach vorhergegangener Besprechung auf den Provinzial-Synoden berathen und begutachtet sind, die Berücksichtigung und nähere Würdigung der Behörde erwarten können.

\*) Vgl. das Kirchengesetz § 440.

\*\*\*) Vgl. § 438 des Gesetzes.

\*\*\*\*) Vgl. Kirchen-Gesetz § 442.

Bergl. Befehl des Consist. vom 3. Juni 1835.

nur die Zeit, sondern, was viel wichtiger noch ist, der Geist christlicher Liebe getödtet und die wahre Demuth in einer Art verletzt wird, daß jeder, statt mit gebührender und ehrender Anerkennung auch fremder und abweichender Meinungen aufzutreten, seine allein geltend und herrschend machen will und einen Faktionsgeist begründet, der das friedliche gemeinsame Streben Aller dadurch aufhebt, daß er das Wirken des Einzelnen mit dem eigenen ihm verliehenen Pfunde zerstört und demnach keinen Segen für Kirche und Gemeinden bringen kann.

§ 24. Nach § 11 sind alle schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vom Protocollführer aufzunehmen und ist hierbei noch zu bemerken, daß beim Berathen und Abstimmen der Gegenstand des Berathens im Protocoll genau verzeichnet werden muß. Dasselbe versteht sich auch von den zur Abstimmung gestellten Fragen. Jedoch ist bei letztern nicht nur das Resultat nach der Stimmenmehrheit niederzuschreiben, sondern auch anzuzeigen, wie die Pluralität ausgefallen und wie viele Stimmen für und wie viele dagegen gewesen.

§ 25. Entscheidet gleich für den Augenblick die überwiegende Stimmenzahl, so bleibt es doch Jedem unbenommen, seine abweichende Ansicht, falls er sich nicht der Mehrheit fügen will, besonders zu Protocoll zu geben. Es dürfen aber diese Verhandlungen weder in der Form noch nach ihrem Inhalte etwas enthalten, was den in den Allerhöchst bestätigten Gesetzen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland gegebenen Bestimmungen und Vorschriften oder auch spätern Verordnungen entgegen ist.

§ 26. Sämmtliche Synodalen werden bei der ersten Sitzung als gegenwärtig namentlich aufgeführt und unterschreiben am Schlusse der Synode das letzte Sitzungs-Protocoll, welche Unterschrift zugleich für alle übrigen gilt. In den Protocollen der einzelnen Tagessitzungen ist die Präsenz nicht zu wiederholen, sondern wird nur angemerkt, wer etwa hinzugekommen oder weggeblieben, und unterschreibt diese bloß der Präses und die Protocollführer. 5)

§ 27. Keiner darf sich von der Synode auf einige Zeit oder gänzlich entfernen, ohne solches dem Präses der Synode vorher unter Anführung der ihn dazu bewegenden Gründe anzuzeigen und ohne dessen desfallige Genehmigung erhalten zu haben.

§ 28. Die Dauer der Synode darf die gesetzliche Frist \*\*) nicht überschreiten, kann aber, wenn dringende Umstände es erfordern und die Geschäfte es zulassen, abgekürzt werden, besonders wenn es wegen des kostbaren Aufenthaltes am Orte der Versammlung und wegen nöthig werdender früherer Abreise vieler Prediger rücksichtlich nicht zu verschiebender Amtsgeschäfte oder aus andern bewegenden Ursachen von der Mehrzahl gewünscht und vom Präses also für gut gehalten werden sollte.

§ 29. Sind alle Geschäfte beendigt, so schließt der Präses mit Gebet und Segen \*\*\*) die Synode und entläßt sämmtliche Synodalen.

5) Die Protocolle werden vorschriftmäßig \*) nach Beendigung der Synode durch den General-Superintendenten dem Provinzial-Consistorium zugestellt. Außerdem circuliren sie abschriftlich bei jedem Prediger und verbleibt die Abschrift im Sprengels-Archiv. (Versteht sich wo sie nicht gedruckt an jeden einzelnen Prediger versandt werden. Zus. d. S.) Provinzial-Consistorial-Befehl v. Febr. 1837.

\*) Vergl. § 443 der Kirchen-Gesetze. \*\*) Vergl. § 441 d. Ges. \*\*\*) Vergl. § 441 des Kirch.-Ges.